

Merkblatt zur Talentförderung im Programm „mediatalents Niedersachsen“ durch die nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 10.12.2025

1 Richtlinien, Mittelherkunft, Förderziele

Auf Grundlage ihrer Richtlinie¹ fördert die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) kulturelle Nachwuchsprojekte junger Talente im audiovisuellen Bereich aus Mitteln, die ihr das Land Niedersachsen im Rahmen der Finanzhilfe für das Programm „mediatalents Niedersachsen“ in Höhe von jährlich bis zu 150.000 Euro seit 2017 zur Verfügung stellt.

Ziele der Förderung von Nachwuchsprojekten nach Maßgabe der o.g. Richtlinie und dieses Merkblatts sind die quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuellen Film- und Medien-Kulturwirtschaft in Niedersachsen. Die Förderung will einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten. Sie dient damit indirekt der Verbesserung und Sicherung des Medienstandorts Niedersachsen.

Mit der Talentförderung „mediatalents Niedersachsen“ wurde ein Nachwuchs-Förderprogramm aufgesetzt, das sich in Niedersachsen gezielt an Talente im kulturellen Film- und Medienbereich wendet. Dabei soll auf vorhandene Mittel und Strukturen aufgesetzt werden. nordmedia führt das Programm in eigener Regie im Zusammenwirken mit dem Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V., das gegenüber Antragstellenden beratend tätig wird, sowie unter Beteiligung externer Expert:innen (Auswahlgremium) durch.

2 Allgemeine Förderbedingungen

Förderfähig sind qualitativ anspruchsvolle kulturelle audiovisuelle Projekte von Talenten, deren Projekte überwiegend in Niedersachsen realisiert werden sollen. Um den Charakter einer Nachwuchsförderung zu gewährleisten, sollen die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mehr als drei längere Filmprojekte realisiert haben, die eine breitere Auswertung erfahren haben.

Bei der Realisierung geförderter Maßnahmen ist anzustreben, dass die gewährten Fördermittel mindestens zu 150 % in Niedersachsen ausgegeben werden (kulturwirtschaftlicher Effekt), soweit die Höhe der nordmedia-Beteiligung an der Gesamtfinanzierung des Projekts dies rechnerisch zulässt. Auf Antrag kann ein bis auf 100% verminderter Regionaleffekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen.

1

Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 01.07.2024

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Unternehmen (einschließlich Vereine, Organisationen), sofern es sich um Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU²) handelt. Es sollen vorrangig Antragstellende mit Hauptwohnsitz oder Firmensitz oder Niederlassung in Niedersachsen gefördert werden. Ausbildungs- und Studienleistungen können nicht gefördert werden, eine Ausnahme dazu bilden Abschlussfilme an niedersächsischen Hochschulen, soweit die Antragstellung durch Studierende mit Produzenteneigenschaft und nicht durch die Hochschule erfolgt.

Zu den eingereichten Anträgen holt nordmedia fachliche Stellungnahmen / Förderempfehlungen durch ein gesondertes Auswahlgremium (Jury) ein, das aus fünf Personen besteht und dreimal jährlich auf Einladung der nordmedia zusammentritt. In die Jury berufen werden drei externe Expert:innen, ein:e Vertreter:in der nordmedia und ein:e Vertreter:in des Film- und Medienbüros Niedersachsen e.V. Zur Besetzung der Jury unterbreitet nordmedia einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt und einer breiten Streuung der fachlichen Qualifikationen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die nordmedia im Einvernehmen mit dem Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V. und dem Land Niedersachsen. Die von der Jury zu den beantragten Projekten abgegebenen Förderempfehlungen sind fachlich bindend, bedürfen aber der formellen Zustimmung des Vergabeausschusses der nordmedia. nordmedia führt diese Entscheidungen jeweils zeitnah herbei.

Bewerbungen müssen formlos per Mail an den:die zuständigen nordmedia Förderreferent:in für Talentfilm geschickt werden. Die spätere Antragsstellung erfolgt nach Auswahl der mediatalents Jury und dem Absolvieren des mediatalents Workshops über das Antragsportal der nordmedia. Die Einreichtermine werden auf der Homepage www.nordmedia.de veröffentlicht.

Für Prüfleistungen, die die nordmedia erbringt, fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden:

Fördersumme bis EUR 10.200,00: Prüfungskosten EUR 255,00

Fördersumme bis EUR 25.500,00: Prüfungskosten EUR 1.022,00.

Die Prüfungskosten werden als kulturwirtschaftlicher Effekt anerkannt.

² KMU sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen, insbesondere

1. weniger als 250 Personen beschäftigen und

2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Die Unternehmen müssen entweder eigenständig sein oder dürfen als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen die Schwellenwerte des Anhangs I der AGVO nicht überschreiten.

Neben KMU sind auch ähnlich strukturierte Akteure der audiovisuellen Film- und Medienwirtschaft wie Vereine und Organisationen antragsberechtigt.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die im Folgenden genannten Förderhöchstbeträge für Treatment- u. Produktionsförderung im Bereich Talentförderung verstehen sich inklusive Prüfungskosten.

Die Förderhöchstbeträge für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsleistungen im Bereich Talentförderung erhöhen sich um die o.g. Prüfkosten.

3 Fördergegenstände

Förderfähig sind:

1. die Entwicklung von Treatments für längere Filmvorhaben aller Genres
2. die Herstellung audiovisueller Produktionen in den Bereichen Film, TV und Web einschließlich crossmedialer und transmedialer Erzählformen³
3. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Medienbereich und die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen, z.B. Coaching, soweit diese Leistungen nicht von nordmedia selbst angeboten oder von ihr bereits anderweitig gefördert werden.

3.1 mediatalents Niedersachsen: Treatmentförderung

Eine Förderung kann gewährt werden für die Entwicklung eines Treatments für längere Filmvorhaben aller Genres (Spielfilm inkl. seriell erzählter fiktionaler Stoffe sowie Dokumentar-, Experimental- und Animationsfilm).

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Bis zu EUR 3.250,00 für Autor:innenhonorare (für die Erstellung eines Treatments bzw. bei nicht-fiktionalen Stoffen für die Dokumentation der Ergebnisse von Recherchen)
- Bis zu EUR 1.495,00 für dramaturgische Beratungsleistungen Dritter
- Prüfungskosten der nordmedia i.H.v. EUR 255,00.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Exposé
- Lebenslauf, ggf. Firmenportrait, ggf. Filmografie oder künstlerischer Werdegang

Dem darauffolgenden Antrag sind zusätzlich beizufügen:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der die in Niedersachsen anfallenden Kosten (kulturwirtschaftlicher Effekt) gesondert ausweist.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens bis zu EUR 5.000,00 inkl. Prüfkosten betragen. Die Förderung wird für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten vergeben. Der gewünschte Zeitraum ist im Antrag bereits verbindlich anzugeben. Die Inanspruchnahme einer dramaturgischen Beratung ist obligatorisch und nachzuweisen. Nach Ablauf von 1,5 Monaten findet ein Zwischengespräch statt („Wasserstandsmeldung“), bei dem der/die Autor:in sowie die dramaturgische Beratung den:die Förderreferent:in der nordmedia über den

³ Nach Maßgabe dieses Merkblattes erfolgt keine Games- Förderung. Für die Förderung von Games wird auf ein gesondertes Verfahren und gesondertes Merkblatt der nordmedia verwiesen.

Entwicklungsstand des Treatments informieren. Der Online-Termin hierfür ist von dem/der Autor:in zu vereinbaren. Die erkennbare Entwicklung des Treatments bildet die Grundlage für die Auszahlung der zweiten Auszahlungsrate.

3.2 mediatalents Niedersachsen: Produktionsförderung

Eine Förderung kann gewährt werden für die Herstellung kleiner und schwierig zu verwertender audiovisueller Produktionen in den Bereichen Film, TV und Web einschließlich crossmedialer und transmedialer Erzählformen.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Die Herstellungskosten einer der o.g. audiovisuellen Produktionsformen, soweit deren Gesamtherstellungskosten EUR 50.000,00 nicht übersteigen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Drehbuch bzw. eine dem Projekt gerechte Beschreibung des Vorhabens
- Lebenslauf, ggf. Firmenportrait, ggf. Filmografie oder künstlerischer Werdegang

Dem darauffolgenden Antrag sind zusätzlich beizufügen:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der die in Niedersachsen anfallenden Kosten (kulturwirtschaftlicher Effekt) gesondert ausweist
- Verwertungskonzept inkl. Überlegungen zur angestrebten Zielgruppe, vorrangig mit Absichtserklärung (LOI) von einem/-er geeigneten, interessierten Verwerter:in.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und kann bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 95 % der beihilfefähigen Kosten, einschließlich der Prüfungskosten höchstens bis zu EUR 20.000,00 betragen.

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 % der Herstellungskosten zu erbringen, der mindestens hälftig aus Eigenmitteln bestehen muss. Zur Eigenanteilsberechnung siehe auch Ziff. 4.6 der nordmedia Richtlinie.

Abweichend zu Ziffer 4.2 der nordmedia-Richtlinie muss im Nachwuchsprogramm „mediatalents Niedersachsen“ kein "Letter of Intent" (LOI) vorgelegt werden.

3.3 mediatalents Niedersachsen: Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsleistungen

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen richtet sich an junge Talente und Start-Ups des niedersächsischen Film- und Medienbereichs.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Teilnahmegebühren für fachbezogene Seminare und Lehrgänge
- Beratungsleistungen (Coaching) externer Berater z.B. bei Markt- und Zielgruppenanalysen, Erstellung von Businessplänen oder Marketing- und Vertriebskonzepten.

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen kann bis zu 70 % der beihilfefähigen Gesamtausgaben für kleine Unternehmen und bis zu 60 % der Gesamtausgaben für mittlere Unternehmen betragen und wird als Zuschuss höchstens bis zu EUR 2.500,00 zzgl. Prüfungskosten vergeben.

Die Förderung von Beratungsleistungen kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Gesamtausgaben betragen und wird als Zuschuss höchstens bis zu EUR 2.500,00 zzgl. Prüfungskosten vergeben.

4. Sonstiges

Bewerbungen und Anträge sind fristgerecht zu stellen.

Die Zuwendung von Fördermitteln erfolgt mit privatrechtlichem Vertrag. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist im Rahmen eines vereinfachten Verwendungsnachweises nachzuweisen. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

5. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 15.12.2025 in Kraft.